

- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen;
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter;
- g) Angabe, ob und wann eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wurde;
- h) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme;
- i) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb hat dem Schädiger unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges oder Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

#### Zu § 35 der Transportverordnung:

##### § 5

(1) Der Verantwortungsbereich für den Einsatz ergibt sich aus der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(2) Kraftverkehrsbetriebe, die im Rahmen eines von der Kraftverkehrsdienststelle abgeschlossenen Transportvertrages eingesetzt werden, sind für Schäden, Vertragsstrafen und andere Aufwendungen erstattungspflichtig, wenn sie für die zugrundeliegende Verletzung verantwortlich sind.

#### Zu § 36 der Transportverordnung:

##### § 6

(1) Die Bestellung des Transportraumes hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung durch Vorlage eines Frachtbriefes mit Angabe des Stellplatzes, der Uhrzeit, der Gutart und des Bestimmungsortes zu erfolgen.

(2) Nach Bestätigung der Bestellung durch den Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle ist die Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Transportraum zustande gekommen.

(3) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportraum sind mindestens 16 Stunden vor der Bereitstellung dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle mitzuteilen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen ist.

#### Zu § 37 der Transportverordnung:

##### § 7

(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht.

(2) Der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle hat den Transportbeteiligten sofort zu unterrichten, wenn die Bereitstellung nicht möglich ist. Vertragliche Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Bestätigung bedarf nicht der Schriftform.

#### Zu § 38 der Transportverordnung:

##### § 8

Nimmt der Transportbeteiligte den Transportraum nicht gleichmäßig oder nicht vereinbarungsgemäß in Anspruch, so entfällt für den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung. Davon ausgenommen sind Transporte zur Versorgung der Bevölkerung.

#### Zu § 33 der Transport Verordnung:

##### § 9

Der Fahrzeugführer ist für die betriebs- und verkehrssichere Verladung des Gutes auf der Ladefläche verantwortlich.

#### Zu § 41 der Transportverordnung:

##### § 10

(1) Die gesetzlichen Ladefristen werden nach der Nutzlast des bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet und betragen für das Be- oder Entladen

- a) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen bis 5 t Nutzlast je angefangene Tonne Nutzlast  
20 Minuten,
- b) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen über 5 t Nutzlast je angefangene Tonne Nutzlast  
15 Minuten (mindestens 100 Minuten).

(2) Die gleichen Ladefristen gelten, wenn

- a) Auslastungssendungen übergeben werden oder
- b) die zum Transport angemeldeten Ladungen zusammen mit anderen Ladungen in demselben Kraftfahrzeug bzw. Lastzug transportiert werden.

An die Stelle der Nutzlast tritt das wirkliche Gewicht der Ladung. In den Fällen des Buchst. b ist als wirkliches Gewicht jedoch mindestens die Nutzlast des bestellten Transportraumes zugrunde zu legen.

(3) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 je angefangene Tonne Nutzlast des räumlich ausgenutzten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges. Wird der Laderaum eines Zugfahrzeuges räumlich voll ausgenutzt, der Anhänger jedoch nur zum Teil, so ist die Nutzlast des Zugfahrzeuges zuzüglich des wirklichen Gewichtes für den Teil der Sendung, der auf den Anhänger verladen wird, zur Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen.